

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 22. Dezember 2005

Nr. 12/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
2. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
3. 2. Änderung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung.
4. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg
5. Satzung der Gemeinde Welsebruch jetzt Passow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
6. Haushaltssatzung 2006 Amt Oder-Welse
7. Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den konkretisierten Bebauungsplan Nr. 9 „Pinnow-Nord“

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen
Gemeindevertretung Pinnow 14.11.2005
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg 17.11.2005
Ortsbeirat Felchow 24.11.2005
Gemeindevertretung Schöneberg 24.11.2005
Gemeindevertretung Pinnow 08.12.2005
Amtsausschuss 13.12.2005
2. Mitteilung zu den Sprechstunden im Bürgerbüro Passow

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Businessplan-Wettbewerb
2. Aufnahme des elektrischen Zugbetriebes
3. Tag der offenen Tür Schule Pinnow

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 17.11.2005 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Berkholz (Flur 1, Flurstück 154) und Meyenburg (Flur 7, Flurstück 36/11) und der Trauerhalle Meyenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
 (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
 (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
 (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
 (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg
- | | |
|---|------------------------------|
| a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre | 396,00 EUR / Grabstelle |
| a) Doppelgrab | 792,00 EUR / Doppelgrab |
| b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt | 396,00 EUR / Urnengrabstelle |
| c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre | 99,00 EUR / Aufbettung |
| d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren | 20,00 EUR / Grab und Jahr |
| e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 158,50 EUR/Urnengrab |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Berkholz und Meyenburg betragen
 8,00 EUR / Grabstelle u. Jahr

§ 6

Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Meyenburg beträgt
 5,00 EUR / Trauerfall bis zur Fertigstellung der Unterhaltungsarbeiten
 (2) Nach Fertigstellung der Unterhaltungsarbeiten beträgt die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle in Meyenburg
 50,00 EUR / Trauerfall

§ 7

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Pinnow, den 22.11.2005

*Detlef Krause
 Amtsdirektor*

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg vom 09.02.2004

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse, Nr. 2/2004, vom 26.02.2004, S. 6 u. 7)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl, Teil I, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl, Teil I, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 17.11.2005 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird als § 2 – Wappen, Flagge neu eingefügt:

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: „Im Schildhaupt durch zwei Spitzen von Grün und Gold geteilt, darunter über einem grünen Berg schräggekreuzt zwei grüne Birkenblätter mit zwei nach außen gekehrten Blütenständen.“
 (2) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: „Weiß mit dem Gemeindewappen zwischen zwei schmalen grünen Streifen.“

Artikel 2

Der § 2 – Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen wird zu § 3.

Der § 3 – Zuständigkeit der Gemeindevertretung wird zu § 4.

Artikel 3

Der § 4 – Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung – wird gestrichen.

Artikel 4

Der § 11 – Gemeindebedienstete wird gestrichen.

Artikel 5

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 24.11.2005

Amtsdirektor
Detlef Krause

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Berkholz - Meyenburg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung

Aufgrund § 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bdb. Nr. 13 S. 200) i.V.m. § 5 Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 401) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg in der Sitzung am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Berkholz - Meyenburg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

§ 2

Die Gemeinde Berkholz - Meyenburg legt den von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Beitrag durch die Erhebung einer Gebühr auf die Grundstücke der Gemeinde um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger gemäß § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsvertragsrecht an dem Grundstück belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers, Erbauberechtigten und gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten ist dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse als Handelnder für die Gemeinde Berkholz - Meyenburg anzuzeigen.

§ 4

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 18,00 Deutsche Mark je vollen Hektar der Gesamtgrundstücksfläche.

§ 5

Die Gebühr entsteht zu Beginn, also am 01.01. eines jeden Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben. Sie ist zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

Pinnow, den 22.11.2005

Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder - Welse

Siegel

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 24.11.2005 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow und der Trauerhalle in Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4**Grabstellengebühren**

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow:

a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre	435,00 EUR/Grabstelle
a a) Doppelgrab	870,00 EUR / Doppelgrab
b) Urnengrabstelle wird mit einer Wahlgrabstelle gleichgesetzt	435,00 EUR / Urnengrabstelle
c) Aufbettung bis maximal 4 Urnen auf ein bestelltes Grab für 20 Jahre	109,00 EUR / Aufbettung
d) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren	22,00 EUR / Grab und Jahr
e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre	174,00 EUR / Urnengrab
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow betragen 8,00 EUR / Grabstelle u. Jahr

§ 6**Trauerhallengebühr**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg betragen 50,00 EUR / Trauerfall

§ 7**Sonderleistungen**

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Pinnow, den 28.11.2005

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Welsebruch jetzt Passow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 99), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch den am 01.01.2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S.90, 96) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 25 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2**Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten von den der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücken der Gemeinde kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche .
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche .

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. August des Jahres fällig.
Abweichend hiervon wird die Gebühr wie folgt fällig: Werden die Grundlagen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, so ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Pinnow, den 14.11.2005

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Siegel

Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 1.815.500 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.815.500 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 62.000 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 62.000 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 302.000 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird auf **45,70 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 16 der Amtsordnung i.V. mit § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung der Amtsausschuss. Überschreitungen bis zu 50 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind dem Amtsausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 25.000 EUR übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 20.000 EUR betragen.

Pinnow, den 14.12.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 13.12.2005 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 14.12.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den konkretisierten Bebauungsplan Nr. 9 „Pinnow-Nord“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2005 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung des konkretisierten Bebauungsplans Nr. 9 „Pinnow-Nord“ beschlossen. Der Beschluss Nr. 39/05 lautet:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 Abs. 1 und 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 Pinnow-Nord“ in der Flur 1 der Gemeinde Pinnow bis zum 23.12.2006 als Satzung.“

Begründung:

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB ist zulässig, da dies durch besondere Umstände erforderlich geworden ist.

Neue naturschutzfachliche Erkenntnisse, die Änderung des sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ durch Beschluss der 16. Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 17.08.2005 sowie die Bekanntmachung der FFH-Gebiete im Land Brandenburg unter dem 19.10.2005 erforderten jeweils Überprüfungen und Anpassungen der Bebauungsplanung. Das Bebauungsplanverfahren konnte aus diesem Grund innerhalb der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden, so dass eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich wurde.

Der Beschluss und die diesbezügliche Satzung werden hiermit bekannt gegeben.

Die Satzung über die Veränderungssperre, deren Verlängerung beschlossen wurde und die hiermit bekannt gemacht wird, lautet:

Satzung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat gemäß § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I, Nr. 14 vom 2. November 2001 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) in der derzeit geltenden Fassung, in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 09. 12. 2004 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2002 beschlossen, dass ein Bebauungsplan Nr. 9 „Pinnow-Nord“ aufgestellt werden soll.

Zur Sicherung der konkretisierten Bebauungsplanung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Veränderungssperre vom 06.08.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse N. 01/2003 vom 23.01.2003, Seite 7 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ wird mit Beschluss-Nr. 53/2004 aufgehoben zum 23.12.2004 mit Bekanntmachung der neuen Veränderungssperre im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse vom 23.12.2004.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“.

Es sind die Flurstücke:

1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 120; 121; 122; 32/1 (teilweise) 132; 133; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 136; 137; 52; 54/1; 54/2; 141; 142; 143; 144; 61; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 67; 68; 153; 154; 155; 156; tlw. 70; 71/1;

72/1; 157; 158; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 74/3 und 75 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow betroffen.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Punkt 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 – Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gemeinde hat die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB örtlich bekannt zu machen.
2. Der Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 BauGB bestimmt.

Pinnow, den 10. 12. 2004

Detlef Krause
Amtdirektor Amt Oder-Welse

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den B-Plan Nr. 9 „Pinnow-Nord“

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 9 „Pinnow-Nord“. Eine Karte mit dem Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ist beigefügt.

siehe Karte Seite 7

Hinweis zur Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann entsprechende Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch herbeigeführt, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf den Vier-Jahres-Zeitraum ist auch eine Veränderungssperre anzurechnen, die aufgehoben worden ist, sofern sie die gleiche Wirkung wie die neue Veränderungssperre hat.

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 8. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 14.11.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

32/2005 Straßenbau „Apfelallee“ – zugestimmt

Information aus 6. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 17.11.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|---------|---|
| 28/2005 | 1. Änderung der Hauptsatzung – zugestimmt |
| 22/2005 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung – zugestimmt |
| 23/2005 | Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Berkholz und Meyenburg – zugestimmt |
| 24/2005 | Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg – zugestimmt |
| 29/2005 | Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich: „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Ortslage Meyenburg, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 9, Flurstücke 49 und 29 (teilweise) – zugestimmt |
| 25/2005 | Überplanmäßige Ausgabe – Finanzierung der Ausgaben des Bauhofes – zugestimmt |

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

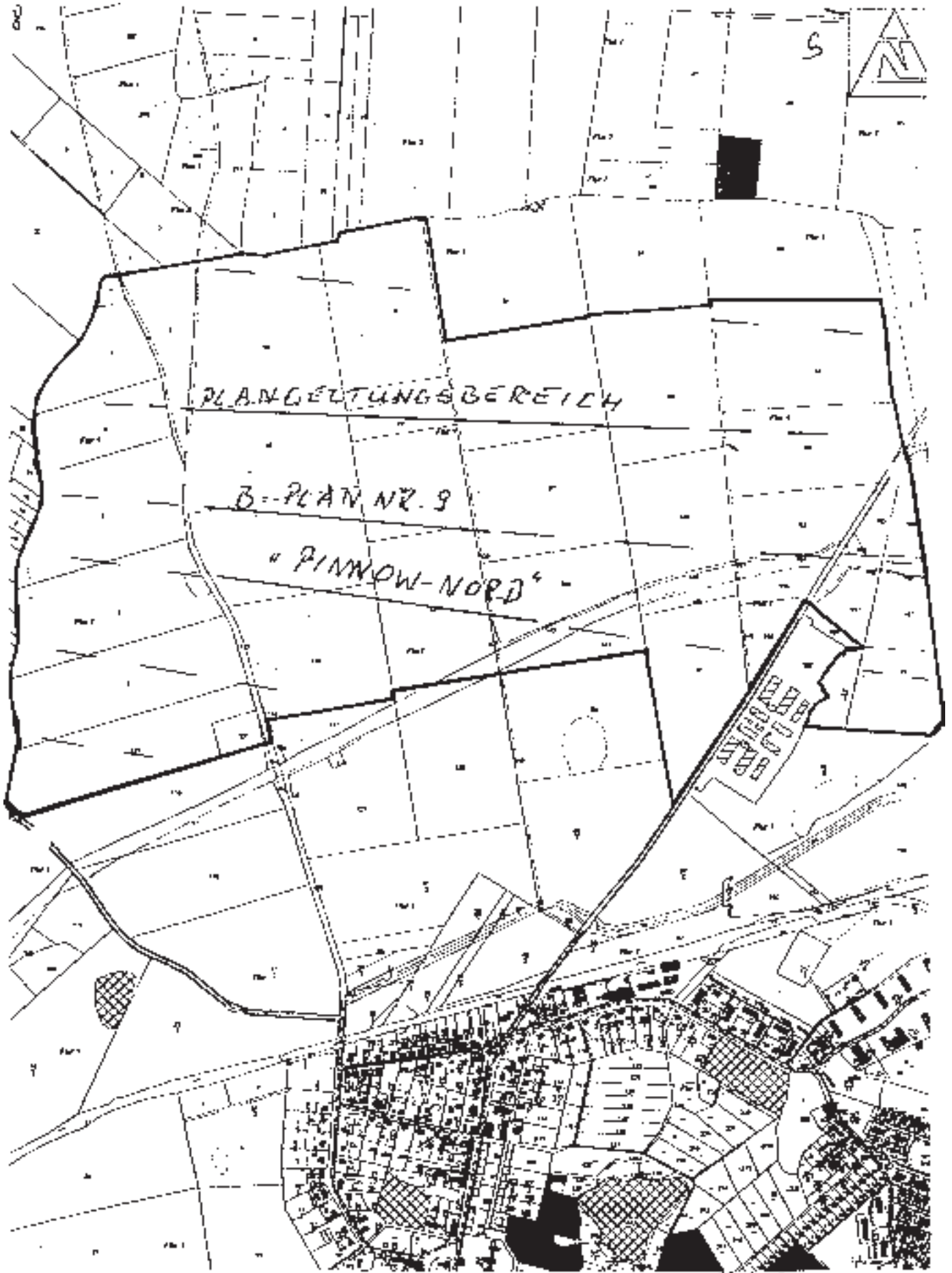
- | | |
|---------|--|
| 26/2005 | Ankauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 45 (Teilfläche) – zugestimmt |
| 27/2005 | Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 23/10 – zugestimmt |
| 17/2005 | Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 6, Flurstück 52 (Teilfläche) – zugestimmt |

Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteils Felchow vom 24.11.2005

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|--------|---|
| 2/2005 | Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Felchow der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 25/2005 „Selbstbindungsbeschluss der Gemeindevertretung im Ergebnis der Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde Schöneberg für den Ortsteil Felchow“ |
|--------|---|



ANLAGE 2. BESCHLUSS DER GV PINNOW, NR. 6512004 - ÜBERSICHTSPLAN M 1:1000

Information aus 6. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 24.11.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 25/2005 Selbstbindungsbeschluss der Gemeindevertretung im Ergebnis der Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde Schöneberg für den Ortsteil Felchow – zugestimmt
- 27/2005 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Schöneberg und Neu Galow – zugestimmt
- 28/2005 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg – zugestimmt
- 24/2005 Außerplanmäßige Ausgabe – Zahlung der Erlösauskehr aus Grundstücksverkäufen an die BWG zugestimmt
- 26/2005 Zustimmung zur einvernehmlichen Aufhebung des Pachtvertrages vom 12.05.2004 für Garage/Schuppen Nr. 13, Flur 5, Flurstück 28, Gemarkung Flemsdorf – zugestimmt

Information aus 9. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 08.12.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 33/2005 Genehmigung des zur Auslage gebrachten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ einschließlich seiner Begründung – zugestimmt
- 39/2005 Beschluss über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ in der Gemeinde Pinnow – zugestimmt
- 36/2005 Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 10 „Pinnow – Am Ortsrand“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Pinnow, Gemarkung Pinnow, Flur 2, Teilfläche Flurstück 61 – zugestimmt
- 44/2005 Zustimmung zur Umnutzung und Sanierung eines ehemaligen Bahnhofsgebäudes zu einem touristischen Informationszentrum in Pinnow – zugestimmt
- 37/2005 Genehmigung der Eilentscheidung vom 11. 11. 2005 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zur Anschaffung von Museumstechnik in Pinnow – zugestimmt
- 40/2005 Zustimmung zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ für die Maßnahme zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Verbesserung im LEADER+-Gebiet zur Vervollständigung einer touristischen Angebotseinrichtung in Pinnow (Ausstellungsstücke für Raketenmuseum) – zugestimmt
- 38/2005 Vorbereitung des 3. Brandenburger Dorf- und Erntefestes in der Gemeinde Pinnow am 16.09.2006 – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 34/2005 Genehmigungserklärung zur Auflassung UR. -NR. 1172/05 – zugestimmt

- 35/2005 Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 374 – zugestimmt
- 41/2005 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 385 der Flur 2 Gemarkung Pinnow Rangrücktrittserklärung der Gemeinde Pinnow – Grundschuld UR-Nr. 1486/2005 – zugestimmt
- 42/2005 Verkauf von Gartenland – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 167/65 – zugestimmt
- 43/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR. -NR. 1505/05 – zugestimmt

Information aus 5. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 13.12.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 10/2005 Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Passow durch das Amt Oder-Welse – Beitritt zum Bauhof – zugestimmt
- 11/2005 Haushaltssatzung 2006 des Amtes Oder-Welse – zugestimmt
- 14/2005 Bestellung des Stellvertretenden Amtswehrführers – zugestimmt
- 15/2005 Finanzielle Unterstützung des Amtes Oder-Welse zum Erwerb der Führerscheinklassen CE und CIE für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 12/2005 Personalangelegenheiten Bauhof – zugestimmt
- 13/2005 Personalangelegenheiten Bauhof – zugestimmt

Bekanntmachung

In der Zeit vom

27.12.2005 bis 30.12.2005

bleibt das Bürgerbüro in Passow geschlossen.

Während dieser Zeit werden die Sprechstunden nur in der Dienststelle Pinnow

**Dienstag, den 27.12.2005 von 09.00 bis 12.00 Uhr
12.30 bis 18.00 Uhr**

**Donnerstag, den 29.12.2005 von 09.00 bis 12.00 Uhr
12.30 bis 17.00 Uhr**

durchgeführt.

**Der nächste Sprechtag in Passow findet am
Dienstag, den 03.01.2006**

in der Zeit von **15.30 bis 17.30 Uhr** statt.

Pinnow, den 06.12.2005

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Krause

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Ende der amtlichen Bekanntmachungen